

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Zweites Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes (LPfIGG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz

zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes (LPfIGG)

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landespflegegeldgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606); geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467) mit Wirkung vom 17. September 2005; zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 188) mit Wirkung vom 29. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird hinter „Blinde,“ das Wort „Taubblinde,“ sowie hinter „Blindheit,“ das Wort „Taubblindheit,“ eingefügt.
2. a) In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinne des Absatzes 2 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden 4 und 5.
3. a) In § 1 Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 70 vom Hundert vor.“
- b) Der Satz 2 wird zu Satz 3.
4. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden hinter „Gehörlosigkeit“ die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.
5. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter
- a) „Einstufung in die Pflegestufe I“ durch „Einordnung in den Pflegegrad 2“,
- b) „mit 60 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe I“ durch „mit 46 vom Hundert des Pflegegeldes des Pflegegrades 2“,
- c) „Einstufung in die Pflegestufen II oder III“ durch „Einordnung in die Pflegegrade 3, 4 oder 5“ und
- d) „mit jeweils 40 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II“ durch „mit jeweils 33 vom Hundert des Pflegegeldes des Pflegegrades 3“
- ersetzt.
6. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird hinter „Blinden,“ das Wort „Taubblinden,“ eingefügt.

Artikel II **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Begründung

zu 5:

Die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes führt zu der Notwendigkeit, landesrechtliche Regelungen zu überprüfen und entsprechend anzugleichen. Die Neugestaltung des Begutachtungssystems mit einer Ablösung der bisherigen Pflegestufen durch Pflegegrade zum 01.01.2017 macht eine Anpassung des § 3 Abs. 4 des Landespflegegeldgesetzes zwingend erforderlich.

Zum einen muss die Begrifflichkeit des Pflegegrades Eingang in das Landespflegegeldgesetz finden, um die Voraussetzungen für die Gewährleistung der entsprechenden Anrechnung von Geld- oder Sachleistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei teilstationärer Pflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bzw. bei Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch aufrechtzuerhalten.

Zum anderen soll im Zuge dieser Anpassung sichergestellt werden, dass die Erhöhung der Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch blinden Menschen, welche Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz bei gleichzeitiger Gewährung der oben genannten Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, in vollem Umfang zugutekommt.

Dies macht eine Anpassung des jeweiligen Prozentsatzes, der zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags herangezogen wird, im Zuge der Änderung des § 3 Abs. 4 erforderlich. Die angeführten Prozentsätze führen dazu, dass die anzurechnenden Beträge konstant bleiben. Somit entstehen dem Land keine höheren Kosten durch die Senkung der Prozentzahlen.

zu 1–3; 4, 6:

Die in der aktuellen Fassung des Landespflegegeldgesetzes verankerte Definition von Gehörlosigkeit führt in Kombination mit der Definition von Blindheit dazu, dass nur solche blinde Menschen mittelbar als taubblind anerkannt werden, die einen angeborenen oder vor dem siebenten Lebensjahr erworbenen Hörverlust vorweisen können oder „die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben“ und gleichzeitig einen Grad der Behinderung von mehr als 90 vom Hundert aufweisen, der aus schweren Sprachstörungen resultiert.

Dieser Kategorisierung folgend wird eine Vielzahl von blinden Menschen, deren Hörverlust erst nach dem siebenten Lebensjahr eingetreten ist und die keinen Grad der Behinderung von 90 vom Hundert aufgrund schwerer Sprachstörungen aufweisen können, von der Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Landespflegegeldgesetzes ausgeschlossen.

Für den im Kontext der Taubblindheit anzuerkennenden Hilfebedarf, kann es keine Rolle spielen, ob der Hörverlust vor oder nach dem siebenten Lebensjahr eingetreten ist. Zwar mag sich die Art des Hilfebedarfs von taubblinden Menschen, je nach Zeitpunkt des Eintritts der Taubblindheit, unterscheiden, der Umfang und die Intensität des individuellen Hilfebedarfs jedoch stellen ein erhebliches Kriterium dar, das sämtliche von Taubblindheit Betroffene auf sich vereinen.

Darüber hinaus wird eine einfache Zusammenführung der Kategorien „blind“ und „gehörlos“ den Merkmalen und Bedarfen im Rahmen einer Taubblindheit bei Weitem nicht gerecht.

Taubblinde Menschen weisen einen erheblichen Unterstützungsbedarf, vor allem in den Bereichen Kommunikation, Information, Mobilität und alltäglicher Lebensführung auf, der nicht durch die Kompensation eines Fernsinns mittels eines anderen ausgeglichen werden kann und den Bedarf von blinden oder gehörlosen Menschen bei Weitem übersteigen kann.

Dies zeigt sich beispielsweise in der Nutzung von Hilfsmitteln, die sich im Gegensatz zu denen für blinde Menschen, denen akustische Hilfsmittel zugänglich sind, oder für gehörlose Menschen, denen visuelle Hilfsmittel zugänglich sind, auf rein taktile Hilfsmittel beschränken.

Zudem unterscheidet sich der Bedarf an Assistenz und Verdolmetschung von dem für blinde oder gehörlose Menschen hinsichtlich Art und Umfang.

Taubblinde Menschen treffen im Rahmen ihrer Alltagsgestaltung auf eine Vielzahl von Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschränken oder sogar verhindern.

Um sicherzustellen, dass die Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 allen taubblinden Menschen im Land Berlin zugänglich ist, ist die Aufnahme einer Definition von Taubblindheit in § 1 des Landespflegegeldgesetzes notwendig und eine entsprechende Anpassung betreffender Paragrafen, insbesondere des § 2 Abs. 1 Satz 2, durchzuführen.

Eine Aufnahme der Definition von Taubblindheit in das Landespflegegeldgesetz stellt zudem eine richtungsweisende Signalwirkung auf Bundes- und Länderebene dar und bietet eine längst überfällige Gelegenheit, rechtliche Anspruchsgrundlagen in bestehende Gesetze zu implimentieren und taubblinden Menschen Anerkennung zu verschaffen.

Nach großzügiger Schätzung sind in Berlin nicht mehr als 300 Personen betroffen, sodass entstehende geringe Mehrkosten aus dem Haushalt finanzierbar sind.

Berlin, den 24.05.2016

Spies
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion